

## **Satzung**

### § 1

Der Verein führt den Namen Deutsch-Griechische Gesellschaft, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V. (eingetragener Verein).

### § 2

Zweck der Gesellschaft ist die Pflege und Förderung kultureller und freundschaftlicher Beziehungen zwischen Deutschland und Griechenland. Die Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke ist ausgeschlossen.

### § 3

Die Gesellschaft ist überparteilich und gemeinnützig. Ihre Einnahmen können nur für die Deckung erforderlicher Verwaltungskosten und für die Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben verwandt werden.

### § 4

Der Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, nach Bedarf im Bundesgebiet Zweigstellen einzurichten.

### § 5

Das Gesellschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Gesellschaft.

### § 6

Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse.

## **II. Mitgliedschaft**

### § 7

Die ordentlichen Mitglieder sind entweder Mitglieder auf Zeit oder dauernde Mitglieder. Die Mitgliedschaft kann von Einzelpersonen erworben werden – als solche gelten einzelne Personen, (Ehe-)Paare, Familien, Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Vereinigungen, Anstalten und juristische Personen.

### § 7a

Jede Einzelperson – im Falle von (Ehe-)Paaren und Familien jeder zumindest 16-jährige Angehörige – hat eine Stimme.

### § 8

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und – abgesehen von den Fällen gemäß § 9, 2. Satz – durch Zahlung des ersten Jahresmitgliedsbeitrages erworben. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

### § 9

Einzelpersonen haben als Mitglieder auf Zeit einen Jahresbeitrag von mindestens 26,- Euro für Einzelmitglieder, 36,- Euro für (Ehe-)Paare und Familien, 72,- Euro für Firmen und 5,50 Euro für Studenten/Schüler/Auszubildende.

#### § 10

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 1. April zu entrichten. Am Ende des jeweiligen Kalenderjahres wird eine Quittung ausgestellt, die dem Finanzamt vorgelegt werden kann.

#### § 11

Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt,
2. durch Ausschluss.

#### § 12

Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch Anzeige bei dem Vorstand; er wirkt vom Schlusse des laufenden Kalenderjahres ab.

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt automatisch ein bei natürlichen Personen durch den Tod, bei Personenvereinigungen, Anstalten usw. bei deren Auflösung.

#### § 13

Der Vorstand ist berechtigt, ein ordentliches Mitglied auszuschließen,

1. wenn es länger als ein Jahr trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragsleistung im Rückstande bleibt;
2. wenn es den Interessen der Gesellschaft gröblich zuwiderhandelt oder sich sonst der Mitgliedschaft unwürdig erweist.

Der Ausschluss ist schriftlich zuzustellen. Gegen den Ausschluss ist binnen sechs Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig.

#### § 14

Wer einen einmaligen Beitrag von mindestens 500,-- Euro leistet, wird als Stifter in den Listen der Gesellschaft geführt und erwirbt durch die Stiftung die dauernde Mitgliedschaft.

#### § 15

Personen, die sich um die Gesellschaft oder die von der Gesellschaften verfolgten Zwecke besondere Verdienste erworben haben, können von dem Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind – mit ihrem Einverständnis – die jeweiligen Botschafter, die Griechenland in der Bundesrepublik und die Bundesrepublik in Griechenland vertreten, während der Dauer ihrer Amtszeit.

#### § 16

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern und den Stiftern (dauernden Mitgliedern).

#### § 17

Der Mitgliederversammlung liegen folgende Geschäfte ob:

1. Die Wahl des Vorstandes,
2. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
3. die Beschlussfassung über sonstige Vorlagen des Vorstandes,
4. die Besprechung von Anträgen der Mitglieder,

5. die Beschlussfassung über Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern.

#### § 18

Der Vorstand hat alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung zu berufen. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen außerordentliche Mitgliederversammlungen berufen; er ist hierzu verpflichtet, wenn es von mindestens einem Fünftel sämtlicher Mitglieder oder von einem der Ausschüsse unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

#### § 19

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung ist mit zweiwöchiger Frist den einzelnen Mitgliedern zuzustellen. Der Einladung hat die vollständige Tagesordnung beizuliegen. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung keine Beschlüsse fassen, wenn mehr als drei Mitglieder dagegen Einspruch erheben.

#### § 20

Die Mitglieder können ein anderes Mitglied für eine Versammlung mit ihrer Vertretung beauftragen. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen.

#### § 21

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der versammelten und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

#### § 22

Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung.  
Über den Gang der Verhandlungen und die Beschlüsse der Versammlung hat der/die Schriftführer/Schriftführerin ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.  
Das Protokoll ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und von ihr zu genehmigen.

### **IV. Leitung der Gesellschaft**

#### § 23

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens neun zu wählenden Mitgliedern. Er soll sich aus Deutschen und Griechen zusammensetzen.

#### § 24

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl geschieht, wenn die Versammlung nicht anders beschließt, durch Zuruf. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtszeit aus, so hat der Vorstand das Recht, sich nach eigener Wahl vorläufig zu ergänzen.

#### § 25

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende, einen Schriftführer/eine Schriftführerin, einen stellvertretenden Schriftführer/eine stellvertretende Schriftführerin, einen Kassierer/eine Kassiererin und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin.

#### § 26

Vorstand der Gesellschaft im Sinne des § 26 BGB ist der /die Vorsitzende; er/sie ist berechtigt, für besondere Geschäfte Bevollmächtigte aufzustellen.

#### § 27

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Beschlüsse des Vorstandes werden – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

#### § 28

Der Vorstand ist zuständig für alle Fragen der Gesellschaft. Insbesondere obliegt ihm die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Zur Durchführung bestimmter Aufgaben der Gesellschaft kann der Vorstand Arbeitsausschüsse bilden.

In die Ausschüsse können auch Personen als Berater berufen werden, die der Gesellschaft nicht als Mitglieder angehören.

#### § 29

Die Zweigstellen pflegen die Aufgaben der Deutsch-Griechischen Gesellschaft in einer der örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise. Sie erstatten über ihre Tätigkeit regelmäßig dem Vorstand Bericht. Sie sind verpflichtet, von den ihnen gezahlten satzungsgemäßen Mitgliederbeiträgen 25%, mindestens aber 5,-- Euro für jedes Mitglied, an die Gesamtgesellschaft abzuführen.

V. Schlussbemerkungen

#### § 30

Beschlüsse auf Änderung dieser Satzung oder Auflösung des Vereins können nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

#### § 31

Ausschüttungen jeglicher Art an die Mitglieder des Vereins werden ausgeschlossen. Die Mitglieder dürfen auch in ihrer Eigenschaft als solche keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an das Land Nordrhein-Westfalen, jedoch mit der Auflage, dass dieses Vermögen lediglich für kulturelle Zwecke verwendet werden darf.

Düsseldorf, den 1. Juli 1954